

SATZUNGEN

des

Österreichischen Kuratoriums für Landtechnik und Landentwicklung

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „**Österreichisches Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung**“.
- 2) Der Verein hat seinen **Sitz in Wien** und erstreckt seine **Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet Österreichs**.

§ 2

Zweck

- 1) Zweck des Vereines ist die **Förderung der österreichischen Land- und Forstwirtschaft, im Besonderen die Bereiche Landtechnik und Landwirtschaftliches Bauwesen sowie die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes**.

Der Verein versteht sich als Plattform für Diskussion, Koordination und Information für den ländlichen Raum, als Bindeglied zwischen Forschung, Verwaltung und Praxis, als „Katalysator“ zur Durchsetzung neuer Ideen und Projekte sowie als Verbindungsstelle zu Ämtern, Ministerien, Universitäten, Prüfanstalten, Kammern, Schulen etc.

Vereinszweck ist insbesondere:

- a) Förderung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe und Steigerung des betriebswirtschaftlichen Erfolges der Land- und Forstwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit
 - b) Verbesserung und Erleichterung land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie Aktivitäten auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien
 - c) Unterstützung und Durchführung von Aktivitäten zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen für eine allgemeine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes (besonders: Tierwohl, Naturschutz, Biodiversität, umweltverträgliche Landwirtschaft, Energieeffizienz und Ressourcenschonung etc.)
 - d) Unterstützung der österreichischen agrarischen Beratung und der agrarischen Fort- und Weiterbildung als außerschulische Bildungseinrichtung
 - e) Unterstützung und Entwicklung nachhaltiger und innovativer Erwerbskombinationen für landwirtschaftliche Betriebe im Sinne der Diversifizierung und der multifunktionalen Landwirtschaft, u.a. im Bereich Soziale Landwirtschaft
 - f) Förderung der Planungssicherheit für landwirtschaftliche Betriebe
- 2) Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch:
 - a) Weiterentwicklung und Unterstützung der Einführung von geeigneten technischen, organisatorischen und sonstigen Hilfsmitteln für die österreichische Land- und Forstwirtschaft, u.a. Erstellung von Berechnungsgrundlagen für zwischenbetriebliche Abrechnungen, Kalkulationen für den Vertragsnaturschutz

- b) Sammlung und Weitergabe wissenschaftlicher Erkenntnisse und Austausch technischer Informationen sowie von Forschungsmaterial auf dem Gebiete der Landtechnik, des landwirtschaftlichen Bauens und der Landentwicklung mit einschlägigen in- und ausländischen Institutionen in Arbeitskreisen und Tagungen sowie in direkten Beratungen
 - c) Aufbereitung und Publizierung dieser Erkenntnisse für die landwirtschaftliche Officialberatung (v.a. Bauberatung), für Schulen, für die land- und forstwirtschaftliche Praxis als Entscheidungsgrundlage für landwirtschaftliche Betriebe und als Fördergrundlage für landwirtschaftliche Investitionskredite in Form von Merkblättern, Schriftenreihen, Zeitschriften, Mails und auch via Internet, z.B. über eine eigene Fachseite für landwirtschaftliches Bauen
 - d) Unterstützung und Durchführung von praxisbezogenen Forschungs-, Bildungs- und Pilotprojekten u.a. zur Bewusstseinsbildung für die pflanzliche und tierische Vielfalt (Biodiversität) und damit zur Erhaltung dieser mittels zeitgemäßer oder innovativer Methoden, wie z.B. Laienmonitoring
 - g) enge Zusammenarbeit und fachlicher Austausch insbesondere mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, den Landwirtschaftskammern, den Landesregierungen und Mitgliedern, Prüfstellen, Versuchsanstalten etc. sowie Anknüpfung an ausländische Instituten und Einrichtungen, die ähnliche Zwecke in ihrem Lande verfolgen
 - h) Veranstaltung von Tagungen, Vorträgen, Exkursionen, Praxis-Seminaren, Ausstellungen und Kursen (z.B. landtechnisches Kolloquium, Bautagungen, Tagungen für Biogas-Spezialberater etc.).
 - i) Entwicklung und Unterstützung von Lehrgängen gemeinsam mit anderen Bildungseinrichtungen wie z.B. dem LFI
 - j) Entwicklung innovativer Einkommensmöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, u.a. im Bereich soziale Landwirtschaft (z.B. tiergestützte Intervention am Bauernhof) und Unterstützung der Betriebe bei der Umsetzung und bei der Qualitätssicherung
 - k) Öffentlichkeitsarbeit durch Pressearbeit, Vortragstätigkeit, Wettbewerbe (Bauwettbewerb) etc. zur Steigerung der Akzeptanz landwirtschaftlicher Tätigkeiten in der Gesellschaft
 - l) Unterstützung von innovativen Bildungsmaßnahmen und -initiativen wie z.B. die lernenden Regionen
- 3) Der Verein dient somit in gemeinnütziger Weise der Allgemeinheit und ist nicht auf Erwerb oder Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO (Bundesabgabenordnung).**

§ 3

Aufbringung der Mittel

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Verkauf von Publikationen, Videos, CDs/DVDs, e-mails u.a.
- c) Entgelte für Gutachten, Fachexpertisen, Projektarbeiten
- d) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln des Bundes, der Länder und der EU sowie sonstiger Körperschaften öffentlichen und privaten Rechtes
- e) Sonstige Einnahmen (z.B. Inserate)

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen sein, die sich bereit erklären, die im § 6 genannten Pflichten zu erfüllen.
- 2) Außerordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen sein, die den Vereinszweck in besonderer Weise fördern (ohne Mitgliedsbeitragsverpflichtung).
- 3) Beratende Mitglieder können physische und juristische Personen sein, die sich den Bestimmungen des § 6 unterwerfen. Bei ihnen entfällt eine Beitragsleistung.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Zustimmung des Vorstandes erworben. Der Vorstand kann seine Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern. Außerordentliche Mitglieder und beratende Mitglieder können auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes oder mehrerer ordentlicher Mitglieder in den Verein aufgenommen werden. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt mit einfacher Mehrheit im Vorstand.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei physischen Personen auch durch den Tod. Der freiwillige Austritt ist dem Verein mit eingeschriebenem Brief zu erklären. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit, wenn das Mitglied seine Verpflichtungen zumindest grob fahrlässig oder wiederholt verletzt oder die Bedingungen seines Verbleibens im Verein nicht mehr erfüllt sind. Offene Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind bei Erlöschen der Mitgliedschaft in allen Fällen zu begleichen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, sich der vom Verein geschaffenen Einrichtungen zu bedienen und - sofern sie ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind - in den Vollversammlungen an den Abstimmungen teilzunehmen. Die beratenden Mitglieder besitzen kein Stimmrecht, sind aber berechtigt, in den Vollversammlungen und auf Einladung in den Vorstandssitzungen gehört zu werden und Anträge zu stellen. Juristische Personen üben ihre Mitgliedschaft oder ihr Vorstandsmandat (§10) durch einen Delegierten aus.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestrebungen des Vereines nach Kräften zu fördern und die Beiträge pünktlich zu entrichten; ferner hat es die Satzungen sowie eine allfällige Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Organe des Vereines genau zu beachten. Bei Streitigkeiten, die die Vereinsverhältnisse betreffen, unterwirft sich das Mitglied dem Spruch des Schiedsgerichtes.

§ 7

Organe des Vereines

Die Organe sind:

- 1) die Vollversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) der Obmann und die Obmann-Stellvertreter
- 4) die Geschäftsführung
- 5) die Rechnungsprüfer
- 6) das Schiedsgericht

§ 8

Die Vollversammlung

- 1) Die ordentliche Vollversammlung ist mindestens einmal im Jahr, und zwar mindestens vier Wochen vor ihrer Abhaltung, unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung vom Obmann schriftlich einzuberufen. In der Vollversammlung kann nur über Gegenstände Beschluss gefasst werden, die in der Tagesordnung angekündigt werden. Sonstige Anträge können nur dann behandelt werden, wenn sie längstens acht Tage vor der Vollversammlung bei der Geschäftsführung eingebracht wurden und der Vorstand deren Aufnahme in die Tagesordnung beschlossen hat. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung zur anberaumten Stunde nicht beschlussfähig, so kann der Vorsitzende unverzüglich eine neuerliche Versammlung mit der selben Tagesordnung abhalten, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 2) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines bedürfen jedoch der 2/3-Mehrheit.
- 3) Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand im Interesse des Vereines für geboten erachtet und mit 2/3-Mehrheit beschlossen hat;
 - b) die Rechnungsprüfer verlangen;
 - c) mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder verlangen.
- 4) Bezüglich Einberufung, Bekanntgabe der Tagesordnung, Beschlussfähigkeit und Abstimmungen gelten für die außerordentliche Vollversammlung dieselben Bestimmungen wie für die ordentliche Vollversammlung.

§ 9

Aufgaben der Vollversammlung

- 1) Die Vollversammlung hat zu beschließen über:
 - a) Wahl des Obmannes, des ersten und zweiten Obmann-Stellvertreters, der beiden Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter sowie der beiden wählbaren Mitglieder des Schiedsgerichtes, und zwar jeweils auf die Dauer von vier Jahren;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - c) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines;

- d) wichtige fachliche Fragen, die vom Vorstand der Vollversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.
- 2) Über den Ablauf der Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welches die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Jedes Mitglied und jeder Delegierte hat das Recht, die Protokollierung seiner Anträge bzw. Stellungnahmen zu verlangen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben, auszusenden und bei der nächsten Vollversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand, der nicht mehr als 20 Mitglieder umfassen soll, besteht aus dem Obmann, dem ersten und dem zweiten Obmann-Stellvertreter sowie den nachstehend genannten Mitgliedern:
- a) den außerordentlichen Mitgliedern;
 - b) den von der Vollversammlung über Vorschlag des Vorstandes oder eines stimmberechtigten Mitgliedes gewählten Mitgliedern.

Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Vollversammlung für eine Zeit von vier Jahren gewählt.

- 2) Der Vorsitzende des Vorstandes sowie der zweite Obmann-Stellvertreter wird von der Vollversammlung auf Vorschlag eines stimmberechtigten Mitglieds gewählt. Sein erster Stellvertreter ist das vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorgeschlagene außerordentliche Mitglied. Im Falle der dauernden Verhinderung oder des Wegfalles des Vorsitzenden und der Stellvertreter übernimmt das älteste Mitglied des Vorstandes die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden.
Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere verwaltet der Vorstand das Vereinsvermögen, stellt den Arbeitsplan sowie den Haushaltsplan auf und kontrolliert die Durchführung dieser Pläne.
- 3) Der Vorstand kann weitere stimmberechtigte Mitglieder auch während der Zeit der Funktionsperiode kooptieren; ihr Mandat endet jedenfalls mit dem Ende der Funktionsperiode des Vorstandes. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Experten mit beratender Stimme beiziehen. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, bei Verhinderung einen bevollmächtigten Vertreter zu den Sitzungen zu entsenden.
- 4) Die Vorstandssitzungen werden vom Obmann schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Obmann ist zur Einberufung einer Vorstandssitzung verpflichtet, wenn es wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der Obmann oder einer der Obmann-Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine 2/3-Mehrheit ist in jenen Punkten erforderlich, die eine Verbindlichkeit bzw. Verpflichtung gegenüber Dritten enthalten und in jenen Angelegenheiten, in denen diese Satzung ausdrücklich eine 2/3-Mehrheit vorsieht.

Beschlüsse des Vorstandes können in dringenden Fällen auch schriftlich als Umlaufbeschluss gefasst werden. Als abgegebene Stimme zählen in diesem Falle alle, binnen mindestens 6 Werktage in der Geschäftsstelle eingelangten, vom jeweiligen Vorstandsmitglied gezeichneten Briefe, Faxe oder E-Mails. Es gelten die oben genannten Quoren. Ein Widerspruch gegen einen Umlaufbeschluss muss ausdrücklich in Schriftform binnen der oben genannten Frist erklärt werden.

Über die im Umlaufweg gefassten Beschlüsse ist in der darauf folgenden Vorstandssitzung zu berichten.

- 6) Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die mit der Erfüllung des Vereinszweckes in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sofern sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Insbesondere obliegt dem Vorstand:

- a) die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- b) die Bestellung der Geschäftsführung;
- c) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- d) die Vorbereitung von Tagungen und Informationsveranstaltungen;
- e) die Erstellung und Beschlussfassung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- f) die Vorbereitung der Vollversammlung;
- g) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- h) die Durchführung sämtlicher zur Erreichung des Vereinszweckes gefassten Beschlüsse;
- i) die Beschlussfassung über eine allfällige Geschäftsordnung.

§ 11

Der Obmann und die Obmann-Stellvertreter

- 1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen und in allen sonstigen Belangen und beruft die Vollversammlung und Sitzungen des Vorstandes ein. Er führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes und in der Vollversammlung und unterfertigt alle Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinsam mit dem Geschäftsführer.
- 2) Der erste Obmann-Stellvertreter hat bei Verhinderung des Obmanns dessen Agenden zu führen. Für diese Zeit gehen daher alle Rechte und Pflichten auf diesen über. Ist auch der erste Obmann-Stellvertreter verhindert, hat der zweite Obmann-Stellvertreter den Obmann zu vertreten. Eine Wiederwahl des Obmannes sowie der Obmann-Stellvertreter ist möglich.

§ 12

Die Geschäftsführung

- 1) Zur Abwicklung des Geschäftsverkehrs wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Diese wird von einer Geschäftsführung geleitet, die aus einer oder zwei Personen besteht, die durch den Vorstand bestellt wird/werden. Wenn es einen Geschäftsführer gibt, wird ein Fachreferent der Geschäftsstelle zu seinem Stellvertreter bestimmt. Für die Durchführung der Geschäfte im Auftrag des Vorstandes ist die Geschäftsführung verantwortlich.
- 2) Die Zeichnung aller für den Verein rechtsverbindlichen Schriftstücke erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder einen seiner Stellvertreter und durch die Geschäftsführung. Bei nur einem Geschäftsführer unterzeichnet im Falle einer Verhinderung des Geschäftsführers dessen Stellvertreter.

Förderungsanträge (z.B. LE-Vorhaben, nationale Förderanträge beim BMLFUW), Zahlungsanträge (z.B. für LE-Förderungen, nationale Vorhaben), Änderungsanträge, Verlängerungsanträge, Verpflichtungserklärungen (z.B. für LE-Vorhaben) und ähnliche rechtsverbindliche Angelegenheiten können auch nur von der Geschäftsführung (beide Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführer und der Stellvertreter) gezeichnet werden. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand in derartigen Fällen informationspflichtig.

Alle Erledigungen nicht rechtsverbindlicher Natur werden von der Geschäftsführung (bzw. dessen Stellvertreter) gezeichnet.

Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, in sämtliche Schriftstücke, Belege etc. der Geschäftsstelle Einsicht zu nehmen.

§ 13

Die Rechnungsprüfer

Den beiden Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung der Vereinsgebarung. Sie haben jährlich bei der Vollversammlung hierüber einen Bericht zu erstatten. Ist ein Rechnungsprüfer verhindert, so wird er durch seinen Stellvertreter vertreten. Die Rechnungsprüfer können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 14

Das Schiedsgericht

- 1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht, das aus fünf Personen besteht. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem die Streitparteien je zwei Vertreter aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder nominieren. Die bestellten Vertreter wählen ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden als fünftes Mitglied des Schiedsgerichtes. Im Falle der Nichteinigung über die Person des Vorsitzenden entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 2) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit, wobei der Vorsitzende mitstimmt. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Schiedsspruch ist endgültig.

§ 15

Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Diese Vollversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation desselben zu beschließen.
- 2) Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und den Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen.

Es ist vom abtretenden Vereinsvorstand bzw. vom Liquidator einem Rechtsträger zu übergeben, der soweit möglich und erlaubt, in volkswirtschaftlichem Interesse liegende land- und forstwirtschaftliche Forschungsprojekte betreibt und der im Sinne der §§ 34 ff der BAO als gemeinnützig anerkannt wurde.

Österreichisches Kuratorium für
Landtechnik und Landentwicklung

Wien, am 23. Mai 2017